

## Hinweisbekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter [Bekanntmachungen.Lohmar.de](http://Bekanntmachungen.Lohmar.de) ab 30.12.2019 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

<b>Bekanntmachungstafel Rathaus</b>	<b>Hinweistafel Bürgerzentrum Birk</b>	<b>Hinweistafel Forum Wahlscheid</b>
Aushangdatum: 30.12.2019	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 24.01.2020	Unterschrift:	

042 K 053/19



## AMTSGERICHT SIEGBURG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 23.01.2020, 10.00 Uhr,  
im Amtsgericht Siegburg, Neue Poststraße 16, Saaltrakt, 2. Etage, Saal 234**

das im Grundbuch von Wahlscheid Blatt 296 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 17, Gemarkung Wahlscheid, Flur 3, Flurstück 549, Grünland  
Kreuznaaf, groß: 3.224 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Grünlandfläche, ebenes Grundstück. Landwirtschaftlicher Geräteeinsatz ist auf dem Grundstück gut möglich. Grundstücksgröße: 3.224 m<sup>2</sup>, Lage: Flurstück 549 in der Flur 3 der Gemarkung Wahlscheid westlich des Ortsteils Kreuznaaf, 53797 Lohmar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.05.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 4.800,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

A M



anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 12.09.2019

Lüneburg  
Rechtspflegerin

Beglaubigt

*[Handwritten signature]*  
Gehirke  
Justizamtsinspektor

